



Satzung des Vereins für Bewegungsspiele Tannhausen 1930 e.V. in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 04 September 2020.

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Farben des Vereins

Der im Jahr 1930 gegründete Verein trägt den Namen

„Verein für Bewegungsspiele e.V.“.

Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet „VfB Tannhausen 1930 e.V.“

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist 73497 Tannhausen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind rot – weiß. Der Verein führt das folgende Wappen.



§2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Gesundheit der Allgemeinheit durch sportliche Betätigung.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch Angebote von Breiten- und Wettkampfsport für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren verwirklicht.

§3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.



§4. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Ordnungen und Regelwerke des Württembergischen Landessportbundes und dessen Sportfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als verbindlich an.

Verstöße gegen diese, durch Mitglieder des Vereins, können sowohl durch den Verein als auch durch den Württembergischen Landessportbund geahndet werden.

§5. Abteilungen

Auf Antrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung für die einzelnen Sportarten, die im Verein betrieben werden, die Gründung oder Auflösung von Abteilungen beschließen.

Die Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig und können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten. Die Abteilungen haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Die Abteilungsleiter werden durch die Hauptversammlung gewählt und sind Mitglied im Vereinsrat. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt.

Die Abteilungen regeln die operativen Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

Die Abteilungen können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben eigene Abteilungsordnungen geben. Diese sind vom Vereinsrat zu beschließen.

Die Mitglieder des Vereins werden den jeweiligen Abteilungen auf Antrag zugeordnet; eine gesonderte Mitgliedschaft entsteht dadurch nicht. Die Zuordnung zu einer Abteilung erfolgt durch Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Abteilungsleiter. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Kapazitäten, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beurteilen sich allein nach dieser Satzung.

Die Abteilungen sind ermächtigt, Mitgliedschaften in Fachverbänden einzugehen. Über eine Aufnahme in einen Fachverband ist der Vorstand des Vereins zu informieren.

§6. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

§6.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten- und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Zur Zahlung aller Mitgliedsbeiträge erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschrift-Mandat.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Hauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

Personen, die sich um den Verein, die Förderung des Sports oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsrates und Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegenstehen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- Anschriftenänderungen
- Änderungen der Bankverbindung
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Änderung des Mitgliedsstatus etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein ein Schaden dadurch, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§6.3. Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Art und Höhe der Beiträge, Gebühren, Umlagen und Dienstleistungen sowie weitere Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung wird von der Hauptversammlung beschlossen.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorgaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem 3-fachen eines Grundbeitrags besteht.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vereinsrat kann darüber hinaus auf Antrag weitere Beitragserleichterungen bzw. Befreiungen gewähren.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und beitragsmäßig entsprechend veranlagt.

§6.4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person),
- freiwilligen Austritt,
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, bis spätestens 30. September, erfolgen und wird zu Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres wirksam. Für die Austrittserklärung von Minderjährigen gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen

werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist, sofern möglich, dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsrates in einer Ratssitzung, bei der mindestens 2/3 der Ratsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins
- schwere Verletzung der Interessen des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder unehrenhaftes Verhalten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss, ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vereinsrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vereinsrats kann das Mitglied Berufung bei der Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so muss der Vorstand diese bei der nächsten Hauptversammlung zur Entscheidung vorlegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Der Vereinsrat

§7.1 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Alle Regelungen der ordentlichen Hauptversammlung gelten analog für die Außerordentliche.

Die Hauptversammlung soll im ersten Halbjahr, vorzugsweise im Juni, des Kalenderjahres stattfinden. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im

Mitteilungsblatt der Gemeinde Tannhausen einzuberufen.

Dabei ist die Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen vorher zu beachten. Die Einladung erfolgt unter der Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

Später eingereichte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur beraten und beschlossen werden, wenn sie mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind und mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

§7.1.1 Versammlungsordnung:

Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten und weiteren Wahlgängen können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt.

Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Stimmabgabe wird grundsätzlich offen durch Handzeichen ausgeübt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, unterzeichnet der von der Versammlung bestimmte Sitzungsleiter.

§ 7.1.2 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beratung und Beschlussfassung:
 - der Satzung und Satzungsänderung
 - über die Auflösung des Vereins
 - der Beitragsordnung
 - über Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - über vorliegende Anträge
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe §6.1)
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund
- Wahl der Abteilungsleiter und der Mitglieder des Vereinsrates
- Wahl der Kassenprüfer

§ 7.2 Vorstand:

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus 4 Personen:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte über 3.500, -- € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Vereinsrates hierzu erteilt wird.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vereinsrats
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung (siehe §6.1 und §6.4) von Mitgliedern

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsrats einzuholen.

Vorstandsbeschlüsse sind vom Schriftführer zu dokumentieren und dem Vereinsrat zur Kenntnis zu geben.

Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in einem Aufgabenteilungsplan festgelegt werden. In einer Datenschutzordnung regelt er u. a., welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann dringende Angelegenheiten im Umlaufverfahren beschließen.

§ 7.3 Der Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören an:

- Der Vorstand
- Die Abteilungsleiter des Vereins
- Mindestens 4, aber maximal 7 weitere Beisitzer

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten
- Bei Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert von mehr als 3.500,-- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
- Beschlussfassung über Ausschlussverfahren
- Beschlussfassung über Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
- Beschlussfassung über Art, Umgang, Überlassung und Nutzung von Vereinseigentum

Die Beisitzer werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Die Beisitzer bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus dem Amt, so kann der Vereinsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied berufen.

Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in der Vereinsratssitzung. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, lädt zur Vereinsratssitzung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens 3 Tagen.

Die Vereinsratssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Rates dies vom Vorstand schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ratsmitglieder, welche die Einberufung vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Vereinsrat selber einzuberufen.

Die Vereinsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung.

Die Beschlüsse des Vereinsrates sind vom Schriftführer zu dokumentieren.

Der Vereinsrat kann dringende Angelegenheiten im Umlaufverfahren beschließen.

§8. Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsrat angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

- Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

§9. Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie weitere Ordnungen geben. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird, ist der Vereinsrat für den Erlass von Ordnungen zuständig. Über die Erstellung oder Änderung von Ordnungen sind die Mitglieder in der jährlichen Hauptversammlung in Kenntnis zu setzen.

§10. Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand bzw. der Vereinsrat können gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Geldstrafen bis zu 500,-- € je Einzelfall
- Ausschluss gem. §6.4

§11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsbefugte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tannhausen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und des bürgerschaftlichen Engagements verwenden darf.

§12. In-Kraft-Treten

Die Vereinssatzung wurde von der Hauptversammlung am 4. September 2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 12. Juli 1985.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tannhausen, den 4. September 2020

gez. Vorsitzender
Florian Schneider

gez. stellv. Vorsitzender
Franz Weißenburger

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.